

## Verfassungsbeschwerde

des

– Beschwerdeführer –

gegen

1. das Urteil des Bundesgerichtshofes vom 18.03.2025 (Az. II ZB 7/24), zugestellt am 23.04.2025, **Anlage A 1**
2. das Urteil des Bayerischen Obersten Landesgerichts vom 09.02.2024 (Az.101 W 169/23) **Anlage A 2**,
3. das Urteil des Landgerichts Nürnberg-Fürth vom 10.11.2022 (Az. 1 HK O 7642/21) **Anlage A 3** i.V.m. dem Beschluss des Landgerichts Nürnberg-Fürth vom 02.06.2023 **Anlage A 4**.

### A) Beschwerdegegenstand

Gerügt wird die Verletzung des

- I. Art. 2 Abs. 1 GG – Allgemeine Handlungsfreiheit.
- II. Art. 9 Abs. 1 GG – Vereinigungsfreiheit i.V.m. § 1 Abs. 1 GenG
- III. Art. 3 Abs. 1 GG Gleichheit vor dem Gesetz
- IV. Art. 14 Abs. 1 GG – Eigentumsgrundrecht
- V. Verstoß gegen Unionsrecht als Verfassungsverstoß
- VI. Verstoß gegen die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK)

**B)** Die Verfassungsbeschwerde gründet im Überblick auf folgenden Sachverhalt und auf die folgenden Rechtsausführungen der beteiligten Gerichte:

Die Beschwerde richtet sich gegen den Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 18. März 2025 (Az. II ZB 7/24) und die Entscheidungen der genannten Vorinstanzen, mit denen dem Beschwerdeführer eine über den Nominalwert hinausgehende vermögensrechtliche Beteiligung an der fusionierten Genossenschaft im Rahmen eines Spruchverfahrens versagt wurde. Die Entscheidung greift aus Sicht des Beschwerdeführers in verfassungswidriger Weise in dessen Grundrechte ein.

Der Beschwerdeführer ist und war als einfaches Mitglied mit zwei Geschäftsanteilen zu je 125 € Nominalwert an der VR eG in h beteiligt. Diese verschmolz im Jahr 2021 als übertragende Genossenschaft zusammen mit der Volksbank-Raiffeisenbank als weitere übertragende Genossenschaft im Wege der Aufnahme auf die Antragsgegnerin (damals firmierend als VR Bank ). Die Höhe des künftigen Geschäftsanteils bei der vereinigten Genossenschaft wurde in § 4

Abs.3 des Verschmelzungsvertrags auf 25 € festgesetzt. Die beiden vom Antragsteller bei der VR eG voll einbezahlten Geschäftsguthaben von insgesamt 250 € wurden im Zuge der Verschmelzung in zehn Geschäftsanteile der Antragsgegnerin zu je 25 € umgetauscht.

Unter Bezugnahme auf den Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 27. April 2009 (II ZB 16/08) und mangels Erstellung einer Unternehmensbewertung der beteiligten Genossenschaften errechnete der Beschwerdeführer, soweit ihm dies möglich war, den inneren Wert der einzelnen Geschäftsanteile der beteiligten Genossenschaften **(Anlage A 5)**. Im Ergebnis ergab sich für sein Geschäftsguthaben von 250,00 € bei der VR eG ein innerer Wert von 2.662,00 €. Nach der Verschmelzung reduzierte sich dieser Wert auf 1.599,00 € bei der vereinigten Genossenschaft, der in VR-Bank eG umbenannten VR Bank eG.

Da ihm eine Anfechtung des Verschmelzungsbeschlusses nach § 14 Abs. 2 UmwG gesetzlich verwehrt war, beantragte der Beschwerdeführer am 1. Dezember 2021 beim Landgericht Nürnberg-Fürth, die Antragsgegnerin durch Beschluss im Spruchverfahren zur Zahlung von 1.063 € als Ausgleich für den nach seiner Ansicht durch die Verschmelzung eingetretenen Wertverlust seiner beiden Geschäftsanteile zu verurteilen. **(Anlage A 6)**

Das Landgericht hat, obwohl vorher vom Gericht ein gemeinsamer Vertreter für die weiteren 32.454 Mitglieder bestellt wurde, den Antrag auf Spruchverfahren als unzulässig zurückgewiesen. Es gründete seine Entscheidung u.a. darauf, dass nach dem geltenden Recht für die vorliegende Verschmelzung eine Zuzahlung zum Erreichen des wirtschaftlichen Wertes der Beteiligung nicht vorgesehen sei. Maßgeblich wären insoweit die Regelungen der §§ 15, 85 UmwG. (sh. Anlagen 3 und 4)

Das BayObLG schloss sich diesen Ausführungen an, ließ jedoch die Rechtsbeschwerde zum Bundesgerichtshof zu, da die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung besitzt.

Die zugelassene Rechtsbeschwerde wurde vom BGH zurückgewiesen.

Unter anderem führte der BGH dazu aus, dass bei der Verschmelzung von Genossenschaften untereinander ein nach § 15 UmwG, § 1 Nr. 4 SpruchG im Spruchverfahren geltend zu machender Ausgleichsanspruch gemäß § 85 Abs. 2 UmwG nur bestehe, wenn und soweit das Geschäftsguthaben des Mitglieds in der übernehmenden Gesellschaft niedriger sei als sein Geschäftsguthaben in der übertragenden Gesellschaft. Das sei nicht der Fall, da insoweit auf den Nominalwert des Geschäftsguthabens (ohne Berücksichtigung von Rücklagen und stillen Reserven) und nicht auf den tatsächlichen inneren Wert der Genossenschaftsanteile abzustellen sei und dem Beschwerdeführer bei der Antragsgegnerin Geschäftsanteile mit einem seinem bisherigen Geschäftsguthaben entsprechenden Nominalwert von

insgesamt 250 € zugewiesen worden seien. Eine Beteiligung der Genossen am inneren wirtschaftlichen Wert, die über den Ausgleich des bloßen Nominalwerts hinausgehe, sei ausschließlich bei der Auflösung einer Genossenschaft gemäß §§ 90, 91 GenG vorgesehen. Systematisch entspreche hingegen der Ausschluss eines wirtschaftlichen Wertausgleichs für die Mitglieder der im Rahmen einer Verschmelzung übertragenden Genossenschaft dem in § 73 Abs. 2 Satz 3 GenG zum Ausdruck kommenden genossenschaftsrechtlichen Nominalwertprinzip, wonach einem aus einer fortbestehenden Genossenschaft ausscheidenden Genossenschaftsmitglied bei der Auseinandersetzung grundsätzlich kein Anspruch auf Ausgleich des inneren Wertes der Genossenschaftsanteile bestehe. Insofern treffe der Gesetzgeber für die Verschmelzung von Genossenschaften in § 85 Abs. 2 UmwG bewusst eine von §§ 90, 91 GenG abweichende und eine dem § 73 Abs. 2 Satz 3 GenG entsprechende Regelung. Eine teleologische Reduktion des Anspruchsausschlusses nach § 85 Abs. 2 UmwG in Fällen, in denen der innere Wert sich nach einer Verschmelzung von Genossenschaften maßgeblich von dem Nominalwert des Geschäftsguthabens unterscheidet, komme vor diesem Hintergrund mangels planwidriger Regelungslücke nicht in Betracht. Eine andere Auslegung des § 85 Abs. 2 UmwG sei auch nicht verfassungsrechtlich geboten. Der durch § 85 Abs. 2 UmwG bewirkte Eingriff in das durch Art. 14 Abs. 1 GG geschützte Eigentumsrecht stelle vielmehr eine zulässige Inhalts- und Schrankenbestimmung des genossenschaftsrechtlich vermittelten Eigentums dar, mit der der Gesetzgeber die schutzwürdigen Interessen aller Beteiligten in einen gerechten Ausgleich gebracht habe.

### **C) Zulässigkeit**

Die Verfassungsbeschwerde ist zulässig. Der Beschwerdeführer ist durch die Entscheidung unmittelbar, gegenwärtig und selbst betroffen. Der Rechtsweg ist erschöpft.

Nach § 90 Abs. 2 Satz 1 BVerfGG ist die Verfassungsbeschwerde nur zulässig, wenn der Beschwerdeführer den fachgerichtlichen Rechtsweg ausgeschöpft hat, soweit ihm dies zumutbar ist. Diese Voraussetzung ist erfüllt, da der Bundesgerichtshof als letztinstanzliches Gericht entschieden hat. Die Sache ist zudem von allgemeiner grundrechtlicher Bedeutung und wirft Fragen auf, die über den Einzelfall hinausreichen. Eine anderweitige Möglichkeit zur Abwehr des Eingriffs in die Grundrechte besteht nicht.

Ein Ausschlussgrund liegt nicht vor.

## **D) Begründetheit**

Die Verfassungsbeschwerde ist begründet. Die angegriffenen Entscheidungen des Bundesgerichtshofs und der Vorinstanzen verletzen den Beschwerdeführer in seinen Grundrechten aus Art. 2 Abs. 1 GG, Art. 3 Abs. 1 GG, Art. 9 Abs. 1 GG und 14 Abs. 1 GG (Eigentum). Zudem liegt auch ein Verstoß gegen Europarecht vor.

### **Im Einzelnen:**

#### **Zu I: Art. 2 Abs. 1 GG – Allgemeine Handlungsfreiheit**

Der Beschwerdeführer wird durch die faktische Entwertung seiner Mitgliedschaft in seiner wirtschaftlichen Entfaltungsfreiheit beeinträchtigt. Die freiwillige Gründung bzw. Mitgliedschaft in einer Genossenschaft soll nicht zu einem wirtschaftlich erzwungenen Verlust führen dürfen, wenn eine Verschmelzung einseitig zu Lasten von Mitgliedern übertragender Genossenschaften erfolgt. Die gesetzliche Ausgestaltung, die hier nur auf den Nominalwert abstellt, verstößt gegen das Prinzip der Verhältnismäßigkeit und damit gegen Art. 2 Abs. 1 GG.

#### **Zu II: Art. 9 Abs. 1 GG – Vereinigungsfreiheit i.V.m. § 1 Abs. 1 GenG**

Die Vereinigungsfreiheit schützt nicht nur die Gründung, sondern auch die freiheitliche Ausgestaltung, Funktionsweise und Mitgliedschaft in Vereinigungen. Die gesetzgeberische Fixierung auf das Nominalwertprinzip (§ 85 Abs. 2 UmwG) widerspricht dem Wesen der Genossenschaft gemäß § 1 Abs. 1 GenG, wonach Genossenschaften dem Zweck dienen, ihre Mitglieder zu fördern.

Wenn das wirtschaftliche Engagement eines Mitglieds im Rahmen einer Verschmelzung faktisch entwertet wird, weil die gesetzliche Regelung keine Berücksichtigung des tatsächlichen Vermögenswerts der übertragenden Genossenschaft erlaubt, wird das Prinzip der gleichberechtigten Förderung untergraben. Die Vereinigungsfreiheit umfasst auch den Schutz vor solchen strukturellen Verzerrungen, die übertragende Genossenschaften systematisch benachteiligen. Die Pflicht zur Weitergabe des gesamten Genossenschaftsvermögens nebst stiller Reserven an die aufnehmende Genossenschaft ohne adäquate Gegenleistung, entzieht den Mitgliedern der übertragenden Genossenschaft faktisch ihr gemeinsam erwirtschaftetes Vermögen, das sie unter Verzicht auf ihnen zustehende Förderung angesammelt haben. Das verletzt die freiheitlich-kooperative Struktur der Genossenschaft als geschützte Organisationsform.

Nicht einbezogen wurde von allen drei Gerichten, dass der gesetzliche Pflichtzweck einer Genossenschaft ausschließlich in der Förderung der eigenen Mitglieder besteht.

Der Klage zum Landgericht sind dabei folgende Ausführungen des Gesetzgebers in Bundestagsdrucksache V 3500 v. 18.11.1968 (entsprechende Seiten 20 und 75 als **Anlage A 7**) zu entnehmen:

*„Hiernach ist Zweck der Genossenschaften die Förderung des Erwerbs oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder mittels gemeinsamen Geschäftsbetriebes. Diese Förderung hat sich im Wege unmittelbar gewährter Sach- und Dienstleistungen zu vollziehen, so daß sich für die Genossenschaften die Gewinnmaximierung als tragende Zielvorstellung der Geschäftspolitik verbietet. Damit unterscheiden sich die Kreditgenossenschaften grundsätzlich von den übrigen privatrechtlichen Kreditinstituten.“*

Wie dieser Förderauftrag zu handhaben ist, wurde vom Gesetzgeber ebenfalls und wie folgt beschrieben: *„Da diese Förderung durch unmittelbar gewährte Sach- und Dienstleistungen verwirklicht werden soll, liegt der Geschäftszweck der Genossenschaften seinem Wesen nach nicht in der Erzielung von Gewinnen.“*

Ebenso sieht es das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss zur Bestätigung des Prüfungsmonopols der Verbände vom 19.01.2001 (Az: 1 BVR 1759/91). Dort heißt es unter Rn. 34 u.a:

*„Die Gesellschaftsform der eingetragenen Genossenschaft zeichnet sich durch eine besondere Zielsetzung aus, nämlich die Förderung des Erwerbs und der Wirtschaft ihrer Mitglieder (§ 1 Abs. 1 GenG). Zwar werden die Genossenschaften inzwischen in nicht unerheblichem Umfang am freien Markt tätig; die Grundorientierung am Förderzweck unterscheidet sie aber weiterhin von vergleichbaren Kapitalgesellschaften.“*

Wie ebenfalls in der Klageschrift zum Landgericht aufgezeigt, betrug zum Stichtag der Verschmelzung das Vermögen der VR eG (soweit ermittelbar) ca. 152 Millionen Euro (sh. **Anlage A 5**). Darin enthalten waren ca. 14 Millionen Euro Geschäftsguthaben der Mitglieder, so dass das eigene erwirtschaftete Vermögen der Genossenschaft ca. 139 Millionen betrug. Eine Mitgliederförderung im Sinne der vorstehenden Ausführungen in der Bundestagsdrucksache V 3500 vom 18.11.1968 konnte aufgrund der Vorschriften des KWG, der BaFin sowie Basel III seit Jahrzehnten nicht mehr stattfinden, da das betriebene Universalbankgeschäft und die Vorschriften von KWG und Basel III die Bildung von Rücklagentheseaurierung durch erhebliche Gewinnzuweisungen wie bei Kapitalgesellschaften fordern und damit massiv dagegen verstoßen wird, dass der Geschäftszweck von Genossenschaften ihrem Wesen nach nicht in der Gewinnerzielung, sondern in der Förderung der eigenen Mitglieder liegt. Dem Wesen der Rechtsform Genossenschaft entspricht es auch im Bankgeschäft nicht, Gewinnmaximierung zu Gunsten der Genossenschaft, verbunden mit einer maximalen Rücklagenbildung anzustreben und die Genossenschaftsmitglieder mit bescheidenen Dividendenausschüttungen zufrieden zu stellen.

Schon allein dies müsste bei gesetzeskonformer Auslegung der Beachtung der Vorschrift des § 81 Abs. 1 Fall 2 GenG solche milliardenschwere Bankgenossenschaften verpflichten, in die Rechtsform der AG zu wechseln, was wiederum dazu führen würde, dass § 85 UmwG nicht mehr zutrifft.

Unbeachtet blieb ferner, dass der Förderauftrag einer Genossenschaft sich stets nur auf die eigenen Mitglieder zu richten hat. Dies wiederum schließt aus, dass Mitglieder anderer Genossenschaften bei einer Fusion vom erwirtschafteten Vermögen der übertragenden Genossenschaft profitieren, da eine Förderung anderer Genossenschaften weder im Gesetz noch in der Satzung der einzelnen Genossenschaft vorgeschrieben ist.

Ebenso wurde übersehen, dass die für Verschmelzungen maßgeblichen §§ 79 - 98 UmwG nicht nur auf Genossenschaften, sondern auch auf andere Rechtsformen anwendbar sind, die - wie hier - nach dem KWG zum Betreiben von Bankgeschäften zugelassen sind. Bei all diesen anderen Rechtsformen findet eine Unternehmensbewertung nach § 88 Abs. 1 UmwG statt und die Anteilseigner werden uneingeschränkt am Vermögen ihres eigenen Unternehmens beteiligt, selbst wenn dadurch zusätzlich das vom BGH als schutzwürdig angesehene Fördervermögen bei der übernehmenden Genossenschaft geschmälert wird, wie z.B. bei der Auszahlung der Anteilseigner im Fall der Verschmelzung der Heinsberger Volksbank AG auf die Raiffeisenbank Heinsberg eG, die im Zuge der Verschmelzung in Volksbank Heinsberg eG umbenannt wurde (**Anlage A 8**). Den Mitgliedern einer Genossenschaft wird dies verwehrt, obwohl gerade die Beteiligung am Vermögen der eigenen Genossenschaft bei einer Verschmelzung nichts anderes als eine Mitgliederförderung darstellen würde und auch die Erhaltung des Eigenkapitals durch Umwandlung des anteiligen Substanzwertes in Geschäftsguthaben nicht gefährdet wäre.

Der einzige Auftrag einer übertragenden Genossenschaftsbank besteht jedoch auch bei einer Verschmelzung darin, die eigenen Mitglieder zu fördern, was eine Beteiligung der Genossenschaftsmitglieder am Vermögen ihrer übertragenden Genossenschaft mindestens in Höhe des Differenzbetrages (wie im vorliegenden Fall 1.063,00 €) zum späteren inneren Wertes des Geschäftsanteils einschließt.

### **Zu III. Art. 3 Abs. 1 GG - Gleichheit vor dem Gesetz**

§ 85 Abs. 2 UmwG, auf den sich die Entscheidungen der Vorinstanzen und des BGH stützen, verstößt in der Auslegung durch diese Gerichte gegen den Gleichheitsgrundsatz, da er eine Beteiligung der Genossenschaftsmitglieder am Vermögen ihrer übertragenden Genossenschaft ausschließt, während sie bei anderen Rechtsformen, die als übertragende Rechtsformträger mit einer Genossenschaft gemäß §§ 79-98 UmwG verschmelzen, zulässig ist und im Regelfall auch praktiziert wird. Dies widerspricht dem Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz.

Zudem widerspricht die Auslegung des § 85 Abs. 2 UmwG durch den BGH und die Vorinstanzen dem Gleichbehandlungsgrundsatz nach Art. 3 Abs. 1 GG vor allem auch aus folgenden Gründen:

Die Auslegung des § 85 Abs. 2 UmwG durch den BGH und die Vorinstanzen hat zur Folge, dass im Falle einer Verschmelzung von zwei Genossenschaften die Mitglieder

der übertragenden und im Zuge der Verschmelzung aufgelösten Genossenschaft, einem Genossenschaftsmitglied gleichgestellt werden das bei Ausscheiden aus einer **fortbestehenden** Genossenschaft nach § 73 Abs. 2 Satz 3 GenG auf den Ausgleich des Nominalwerts beschränkt ist. Hingegen werden die Mitglieder einer durch Verschmelzung erlöschenden Genossenschaft fundamental und in einer gegen Art. 3 Abs. 1 GG verstoßenden Weise anders behandelt als Genossenschaftsmitglieder, deren Genossenschaft auf sonstige Weise als im Wege einer Verschmelzung aufgelöst wird. Denn nach §§ 90, 91 GenG werden Genossen im Zuge der Auflösung einer Genossenschaft am inneren Wert der aufgelösten Genossenschaft beteiligt und erhalten nicht lediglich den Nominalwert ihrer Beteiligung ausgezahlt. Das Nominalwertprinzip, das der BGH bei einer Verschmelzung durch seine Auslegung von § 85 Abs. 2 UmwG zugrunde legt, gilt also nach dem Genossenschaftsgesetz für (ehemalige) Genossen einer aufgelösten Genossenschaft ausdrücklich nicht. Der Fall der Auflösung einer Genossenschaft im Wege einer Verschmelzung ist zudem im Genossenschaftsgesetz selbst nicht abweichend geregelt.

In seinen Ausführungen misst der BGH dem Aspekt nicht hinreichend Bedeutung zu, dass ein ehemaliger Genosse wie der Beschwerdeführer, dessen Genossenschaft im Wege der Verschmelzung als übertragende Genossenschaft aufgelöst und im Genossenschaftsregister gelöscht wird, eher einem Genossenschaftsmitglied gleichzustellen ist, dessen Genossenschaft in sonstiger Weise erlischt und im Register gelöscht wird, als einem Genossenschaftsmitglied, das aus einer fortbestehenden Genossenschaft ausscheidet.

Diese erheblich größere Vergleichbarkeit des Genossen einer im Wege einer Verschmelzung übertragenden Genossenschaft mit einem Genossen einer in anderer Weise aufgelösten Genossenschaft gegenüber einem Genossen, der aus einer fortbestehenden Genossenschaft ausscheidet, besteht im Übrigen nicht nur bei einer rein formalistischen Betrachtung, die allein auf den Aspekt des Fortbestehens bzw. Erlöschens schaut. Vielmehr gibt es auch sachliche Gründe dafür, (nur) den Genossen, der aus einer fortbestehenden Genossenschaft ausscheidet, auf den Ausgleich des Nominalwerts zu beschränken und ihm den Ausgleich des inneren Wertes zu versagen. Denn wer aus einer fortbestehenden Genossenschaft ausscheidet, tut dies entweder freiwillig, so dass er bei seiner freiwilligen Entscheidung, die Genossenschaft zu verlassen, den Wertverlust billigend in Kauf nimmt. Oder aber es liegt eine der engen Voraussetzungen für einen Ausschluss aus der fortbestehenden Genossenschaft vor, was wiederum ein Fehlverhalten des Genossen voraussetzt, dessen Vorliegen im Übrigen auch gerichtlich überprüfbar ist.

Vor dem Hintergrund des in Art. 3 Abs. 1 GG enthaltenen Gebots, wesentlich Gleiches gleich und wesentlich Ungleiches ungleich zu behandeln, muss nach Art. 3 Abs. 1 GG der Genosse, dessen Genossenschaft im Wege der Verschmelzung erlischt, ebenso am inneren Wert seines Genossenschaftsanteils beteiligt werden wie der

Genosse, dessen Genossenschaft in sonstiger Weise durch Liquidation erlischt und der nach §§ 90, 91 GenG am inneren Wert beteiligt wird. Sachliche überzeugende Gründe, die eine so gravierende Ungleichbehandlung in diesem Punkt in einer noch im Einklang mit Art, 3 Abs. 1 GG stehenden Weise rechtfertigen könnten, sind nicht erkennbar.

#### **Zu IV. Art. 14 Abs. 1 GG – Eigentumsgrundrecht**

##### **a) Schutzbereich**

Das Geschäftsguthaben eines Genossenschaftsmitglieds stellt Eigentum im Sinne von Art.14 Abs. 1 GG dar. Auch ein aufschiebend bedingter Anspruch auf Beteiligung am Liquidationserlös ist vermögenswerter Bestandteil dieser Mitgliedschaft (vgl. BVerfGE 65, 267, 320). Dass der Schutzbereich des Eigentumsgrundrechts betroffen ist, bejaht im Übrigen auch der Bundesgerichtshof in seinem hier angegriffenen Beschluss.

##### **b) Eingriff**

Der Ausschluss eines wirtschaftlichen Wertausgleichs gemäß § 85 Abs. 2 UmwG stellt einen Eingriff in den Schutzbereich des Eigentums dar, da dem Beschwerdeführer ein Anspruch auf angemessene Berücksichtigung des "inneren Wertes" seiner Beteiligung im Verschmelzungsfall verwehrt wird.

##### **c) Unverhältnismäßigkeit der Inhalts- und Schrankenbestimmung**

§ 85 Abs. 2 UmwG zwingt zur Bewertung allein nach dem Nominalwert, obwohl faktisch auch stille Reserven und Rücklagen übertragen werden. Die Gesetzeslage verhindert einen gerechten Ausgleich wirtschaftlicher Werte und stellt daher eine unverhältnismäßige Inhalts- und Schrankenbestimmung dar. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund verfassungsrechtlich bedenklich, dass durch die Verschmelzung faktisch eine Vermögensübertragung ohne adäquate Gegenleistung erfolgt, während Anteilseignern anderer Rechtsformen eine Vermögensbeteiligung uneingeschränkt zugestanden wird.

Die Argumentation, mit der der BGH in Rn. 27 die Regelung des § 85 Abs. 2 UmwG in der von ihm vorgenommenen Auslegung als zulässige Inhalts- und Schrankenbestimmung einordnet:

*„Insoweit ist zu berücksichtigen, dass sich das Mitglied mit seinem Beitritt freiwillig nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen an der Genossenschaft beteiligt hat, d.h. auch in Kenntnis dessen, dass es - vorbehaltlich einer anderen Regelung in der Satzung oder in einem Verschmelzungsvertrag - mit Ausnahme des Falls einer Liquidation der Genossenschaft keinen wirtschaftlichen Ausgleich*

*über den Nominalwert seines Geschäftsguthabens hinaus erwarten kann."*

ist offensichtlich zirkelschlüssig. Denn es ist ja gerade die Frage, ob ein Genosse mit der Regelung des § 85 Abs. 2 UmwG in der Auslegung durch den BGH rechnen musste, oder ob es nicht vielmehr nahe liegt, dass ein Genosse davon ausgehen kann, nur bei einem freiwilligen Ausscheiden oder einem selbst verschuldeten Ausschluss aus der Genossenschaft auf den Ersatz des Nominalwerts beschränkt zu sein.

#### **d) Der Zweck folgt der Rechtsform und die Rechtsform folgt dem Zweck; Besonderheiten bei Bankgenossenschaften**

Wenn der Zweck einer Genossenschaftsbank nicht mehr die Förderung der Mitglieder ist, sondern in Gewinnmaximierung und die Bildung von Rücklagen für das Bankgeschäft besteht, verliert sie ihren Zweck. Sie agiert unterschiedslos wie eine Kapitalgesellschaft. Die Rechtsform folgt dem Zweck und die Genossenschaft wird quasi zur Kapitalgesellschaft. Dann kann aber § 85 UmwG bei einer Bankgenossenschaft nicht mehr in einer das Eigentum des Genossen nach Art. 14 GG verletzenden Weise zur Anwendung kommen, da diese Vorschrift verfassungskonform nur auf eine dem Zweck folgende Rechtsform Genossenschaft anwendbar ist.

#### **Zu V. Verstoß gegen Unionsrecht als Verfassungsverstoß**

Der angegriffene Beschluss und § 85 Abs. 2 UmwG verstoßen gegen höherrangiges Unionsrecht, insbesondere gegen:

- **Art. 17 GRCh** (Recht auf Eigentum),
- **Art. 16 GRCh** (unternehmerische Freiheit),
- **Art. 16 Abs. 1, Art. 65 und Art. 75 der Verordnung (EG) Nr. 1435/2003** (SCE-VO, abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32003R1435>), sowie
- die Zielvorgaben der Richtlinie (EU) 2019/2121 über grenzüberschreitende Umwandlungen, Verschmelzungen und Spaltungen (abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32019L2121>).

Diese Vorschriften erkennen an, dass Anteilseigner bei Strukturmaßnahmen wie Verschmelzungen in ihrem Eigentumsrecht geschützt sind. Die völlige Missachtung des realen Wertes der Genossenschaftsbeteiligung widerspricht diesen Grundsätzen. Nationale Vorschriften, die solchen Schutz aushebeln, sind auch unter Berücksichtigung von Art. 23 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG verfassungswidrig.

Ein Verstoß gegen unmittelbar anwendbares Unionsrecht begründet einen Verfassungsverstoß, da Grundrechte des Grundgesetzes unterlaufen werden (vgl. BVerfGE 126, 286 – Mangold). Die Vernachlässigung unionsrechtlicher Wertungen im

innerstaatlichen Spruchverfahren verletzt zugleich die Pflicht zur europarechtsfreundlichen Auslegung.

### **Zu VI. Verstoß gegen die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK)**

Die angegriffene Entscheidung verletzt zudem die Rechte des Beschwerdeführers aus:

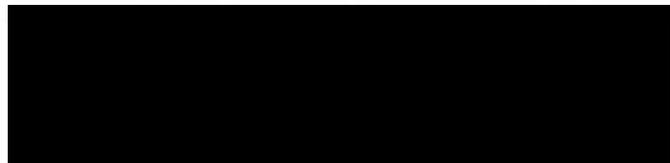
- **Art. 1 des 1. Zusatzprotokolls zur EMRK** (Schutz des Eigentums), wonach jede natürliche oder juristische Person Anspruch auf Achtung ihres Eigentums hat. Der in § 85 Abs. 2 UmwG statuierte vollständige Ausschluss eines wirtschaftlichen Ausgleichsanspruchs auch bei erheblichem Substanzwert über dem Nominalwert stellt einen Eingriff dar, der unverhältnismäßig ist und gegen das Prinzip des fairen Ausgleichs verstößt.
- **Art. 11 EMRK** (Vereinigungsfreiheit), da der staatliche Eingriff in das genossenschaftliche Gleichgewicht und die Struktur der Mitgliederbeteiligung faktisch eine Schwächung der inneren demokratischen Kontrolle und Teilhabe darstellt.

Da die EMRK gemäß Art. 1 Abs. 2 GG und über Art. 52 Abs. 3 GRCh in die Auslegung der Grundrechte einbezogen werden muss, ergibt sich auch hieraus eine weitere völkerrechtliche Verpflichtung zur grundrechtskonformen Auslegung der Verschmelzungsfolgen.

### **E) Antrag**

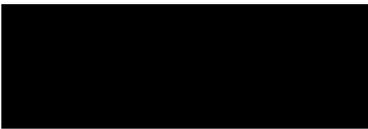
Der Beschwerdeführer beantragt,

1. festzustellen, dass der Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 18. März 2025 (II ZB 7/24) ihn in seinen Grundrechten aus Art. 14 Abs. 1, Art. 9 Abs. 1 GG, Art. 3 Abs. 1 GG und Art. 2 Abs. 1 sowie in seinen Rechten aus Art 16 und 17 GRCh und Art. 1 ZP 1 und Art. 11 EMRK verletzt,
2. die angegriffene Entscheidung aufzuheben und die Sache zur erneuten Entscheidung an den BGH zurückzuverweisen.





Herrn



**Erster Senat**

Geschäftsstelle

Tel.: +49 721 / 9101 - 364

Fax: +49 721 / 9101 - 382

**Aktenzeichen:** 1 BvR 944/25 (bitte angeben)

**Ihr Zeichen:**

**Datum:** 26.05.2025

## Verfassungsbeschwerde vom 19. Mai 2025

Sehr geehrter Herr:



die o.g. Verfassungsbeschwerde ist am 21.05.2025 beim Bundesverfassungsgericht eingegangen und unter dem Aktenzeichen

**1 BvR 944/25**

eingetragen. Bei weiterem Schriftverkehr wird um Angabe dieses Aktenzeichens gebeten.

Mit freundlichen Grüßen  
Heine  
Regierungshauptsekretärin

- Dieses Schreiben wurde mit Hilfe der Informationstechnik gefertigt und ist ohne Unterschrift gültig -

**Anlage**  
Merkblatt

BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

- 1 BvR 944/25 -



**In dem Verfahren  
über  
die Verfassungsbeschwerde**

des Herrn [REDACTED]  
[REDACTED]

- gegen
- a) den Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 18. März 2025 - II ZB 7/24 -,
  - b) den Beschluss des Bayerischen Obersten Landesgerichts vom 9. Februar 2024 - 101 W 169/23 -,
  - c) den Beschluss des Landgerichts Nürnberg-Fürth vom 10. November 2022 - 1 HK O 7642/21 -

hat die 3. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts durch

die Richter Christ,  
Wolff

und die Richterin Meßling

gemäß § 93b in Verbindung mit § 93a BVerfGG in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993 (BGBl I S. 1473)

am 16. Juli 2025 einstimmig beschlossen:

Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung angenommen.

Von einer Begründung wird nach § 93d Abs. 1 Satz 3 BVerfGG abgesehen.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

Christ

Wolff

Meßling

Beglaubigt

